

**6. Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung
des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) vom 14.01.2015
- 6. Änderung der Verbandssatzung -
vom 12.08.2021**

Aufgrund

- der §§ 150 ff., insbesondere des § 152 Abs. 5, der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 09.06.2021 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 23.06.2021 folgende 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) vom 14.01.2015 erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) vom 14.01.2015 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 16.07.2020 wird wie folgt geändert:

1. Der § 15 (Verbandsverwaltung) wird wie folgt neu gefasst:

„Der ZvWis unterhält an seinem Sitz in 23972 Lübow, Windmühlenweg 4, eine Verbandsverwaltung.“

2. In § 24 (Öffentliche Bekanntmachung) wird in Absatz 2, Satz 1, die Adresse des Verwaltungssitzes wie folgt geändert:

„Zweckverband Wismar, Windmühlenweg 4, 23972 Lübow“.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübow, den 12.08.2021

Glanert
Verbandsvorsteherin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübow, den 12.08.2021

Glanert
Verbandsvorsteherin

